#### E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

#### Allgemeine Bestimmungen

- Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig
- 2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig.

4000

**Punktzahl: 160** | 1,0-fach: 9,00 € | 2,3-fach: 20,70 € | 3,5-fach: 31,50 €

#### Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus

#### Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

- ▶ für das Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus
- ▶ ie Parodontalstatus, maximal zweimal innerhalb eines Jahres



- Für die Erstellung eines Parodontalstatus gibt es derzeit kein vorgeschriebenes Formblatt. Es kann ein praxiseigenes Formblatt oder das Formular der GKV verwendet werden.
- Die GOZ-Nr. 4000 ist je Parodontalstatus berechnungsfähig, jedoch maximal zweimal jährlich. Weitere notwendige Befundaufnahmen sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.
- Eine genaue Vorschrift, welche Befunde zu dokumentieren sind, gibt es nicht.
- Ein bestimmter zeitlicher Abstand für die erneute Berechnung der GOZ-Nr. 4000 ist nicht vorgeschrieben.
  Beispiel: Innerhalb eines Jahres wurde die GOZ-Nr. 4000 am 29.05. und am 17.09. erbracht. Für die erneute Berechnung muss ein Jahr vergangen sein, frühestens ist die GOZ-Nr. 4000 wieder am 30.05. des Folgejahres möglich.
- Ein Parodontalstatus stellt keinen Heil- und Kostenplan dar, die GOZ-Nrn. 0030 oder 0040 sind, sofern erbracht, zusätzlich berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nr. 4000 ist neben den GOZ-Nrn. 1000, 1010 und 4005 berechnungsfähig, sofern die Leistungen nicht im selben Zusammenhang erbracht worden sind (Dokumentation in EDV/Kartei, Begründung auf der Rechnung erforderlich).
- auch dann berechnungsfähig, wenn laut Parodontalstatus keine Behandlungsnotwendigkeit besteht



- Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 4005, 0010, 1000:
  - GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)

Erstellung eines Parodontalstatus zur Ermittlung und Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes

- GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodontalindex)

Grad-Einteilung aufgrund eines Screenings zur Einschätzung des Schweregrads und den Behandlungsbedarf einer möglichen Parodontalerkrankung (z. B. PSI-Status)

- GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung)

Eingehende Untersuchung mit visueller Bewertung des Parodontiums

- GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)

Erstellung eines Mundhygienestatus zur Feststellung der Mundhygienesituation

Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a (PAR-Diagnostik gemäß S3-Leitlinie, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
 Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß S3-Leitlinie

- Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 0030 und 0040:
  - GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)

Inhalt ist lediglich die Dokumentation des Parodontalbefundes.

- GOZ-Nrn. 0030 und 0040 (Heil- und Kostenplan)

Inhalt ist die schriftliche Heil- und Kostenplanung nach erfolgter Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen.

Tipp: Die Anfertigung von Situationsmodellen und die Befundaufnahme sind gesondert berechnungsfähig.

- Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zur Parodontaldianostik einschließlich Staging und Grading als Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ:
  - GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)

Inhalt ist lediglich die Dokumentation des Parodontalbefundes. Ein bestimmtes Formblatt oder der genaue Dokumentationsumfang sind nicht vorgeschrieben.

- PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Vorgeschrieben sind die Verwendung der Formblätter gemäß S3-Leitlinie (Blatt 1 und Blatt 2), die Dokumentation der allgemeinen und parodontalspezifischen Anamnese, die Diagnose, das Stadium der Parodontalerkrankung, das Ausmaß und die Verteilung der Erkrankung (Stadium), der Grad der Erkrankung, Hinweise zu Diabetes, Tabakkonsum, Sondierungstiefen, Blutung, Lockerungsgrad, Pusaustritt, Behandlungsplanung usw.

### usätzlich möglich<sup>1</sup>

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt, (GOÄ-Nr. 60, ggf. zzgl. Zuschlag E-H)
- kurze Bescheinigung (GOÄ-Nr. 70)
- ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Mundhygienestatus, Kontrolle (GOZ-Nrn. 1000/1010 [sofern nicht im selben Zusammenhang])
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen weicher/harter Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055)
- Kontrolle nach Entfernung harter/weicher Beläge oder professioneller Zahnreinigung (GOZ-Nr. 4060)
- Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- Einschleifmaßnahmen (GOZ-Nrn. 4030/4040)
- beratendes/belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190)
  Hinweis: nicht in gleicher Sitzung neben GOZ-Nr. 0010
- Probeexzision (GOÄ-Nr. 2401)
- Speicheltests gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GOZ
- Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)

<sup>1</sup> Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

#### icht abrechenbar<sup>1</sup>

- für die Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans (GOZ-Nrn. 0030 oder 0040)
- für das Erstellen eines Mundhygienestatus (GOZ-Nr. 1000)
- für das Erstellen eines Gingivalindex und/oder Parodontalindex (z. B. PSI) (GOZ-Nr. 4005)
- für die Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- in derselben Sitzung mit der Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

### nalog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ<sup>2</sup>

- aMMP-8-PerioMarker® -Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (Periotest)
- CMD-Screening zur Überprüfung des Vorhandenseins spezifischer Symptome craniomandibulärer Dysfunktionen
- Erhebung und Dokumentation eines Parodontalstatus mehr als zweimal jährlich
- Full-Mouth-Desinfektion
- · Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- · Halitosismessung mittels technischer Verfahren
- Parodontitisrisikotest (PRT)
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß S3-Leitlinie
- · mehr als zweimal innerhalb eines Jahres

#### nalogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen-Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4005a
  - Leistungsinhalt: Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Für den Ausdruck des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!
- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: "PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 8000a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben der GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.
- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: "Ausfertigung PAR-Formblatt"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4030a
  - Leistungsbestandteil: Ausdruck des PAR-Status gemäß Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (Beschluss-Nr. 58)
- empfohlener Leistungstext: "Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)"
- empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2110a
- Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.

Hinweis: Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.

- antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung PAR (AIT)"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 3010a
- antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung PAR (AIT)"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4138a

Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.

Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

- 1 Liste ggf. nicht abschließend
- Liste ggf. nicht abschließend

#### nalogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontal behandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Befundevaluation (BEV) (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Leistungstext: "Befundevaluation PAR" (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 5070a
  - Leistungsbestandteile: Erneute Dokumentation des klinischen Befunds und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.

Hinweis: Je nach Schweregrad bis zu 3 x innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.

Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung UPT"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 0090a
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung UPT"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2197a

Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn, 4070 und 4075 berechnungsfähig.

Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

### 4005

**Punktzahl: 80** | 1,0-fach: 4,50 € | 2,3-fach: 10,35 € | 3,5-fach: 15,75 €

# Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)

#### Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.

- ▶ für die Erstellung eines Gingivalindex oder Parodontalindex
- Dokumentation und Auswertung
- maximal zweimal innerhalb eines Jahres

### inweise

- für die Erhebung mindestens eines Gingivalindex oder Parodontalindex
- Die GOZ-Nr. 4005 ist maximal zweimal j\u00e4hrlich berechnungsf\u00e4hig. Weitere notwendige Befundaufnahmen sind analog gem\u00e4\u00df \u00e5 6 Abs. 1 GOZ berechnungsf\u00e4hig.
- Ein bestimmter Abstand für die erneute Berechnung der GOZ-Nr. 4005 ist nicht vorgeschrieben.
- Ein Gingivalindex/Parodontalindex stellt keinen Heil- und Kostenplan dar, die GOZ-Nrn. 0030 oder 0040 sind, sofern erbracht, zusätzlich berechnungsfähig.
- auch in gleicher Sitzung mit GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig
- auch dann berechnungsfähig, wenn laut erhobenem Gingivalindex/Parodontalindex keine Behandlungsnotwendigkeit besteht
- Die GOZ-Nr. 4005 ist auch bei Kindern und Jugendlichen berechnungsfähig.

### Specials

- Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 4005, 0010, 1000:
  - GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)

Erstellung eines Parodontalstatus zur Ermittlung und Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes

- GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodontalindex)

Grad-Einteilung aufgrund eines Screenings zur Einschätzung des Schweregrads und den Behandlungsbedarf einer möglichen Parodontalerkrankung (z. B. PSI-Status)

- GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung)

Eingehende Untersuchung mit visueller Bewertung des Parodontiums

- GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)

Erstellung eines Mundhygienestatus zur Feststellung der Mundhygienesituation

- Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a

Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß S3-Leitlinie

## Specials

- Abgrenzung der GOZ-Nrn. 4005 zu den GOZ-Nrn. 0030 und 0040:
  - GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodintalindex)

Nur die Dokumentation für die Erhebung des Pardontal- oder Gingivalindex ist mit der Gebühr abgegolten.

- GOZ-Nrn. 0030 und 0040

Die schriftliche Heil- und Kostenplanung im Anschluss nach einer Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen ist Leistungsbestandteil.

Hinweis: Die Befundaufnahme und die Planungsmodelle sind zusätzlich zu den GOZ-Nrn. 0030/0040 berechnungsfähig.



#### usätzlich möglich<sup>1</sup>

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt, (GOÄ-Nr. 60, ggf. zzgl. Zuschlag E-H)
- kurze Bescheinigung (GOÄ-Nr. 70)
- ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Mundhygienestatus, Kontrolle (GOZ-Nrn. 1000/1010)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen weicher/harter Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055)
- Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- Probeexzision (GOÄ-Nr. 2401)
- Speicheltests gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GOZ
- Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)

# Mi

#### icht abrechenbar<sup>2</sup>

- für die Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030 oder 0040)
- für das Erstellen eines Mundhygienestatus (GOZ-Nr. 1000)
- für das Erstellen und Dokumentation eines Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- mehr als zweimal innerhalb eines Jahres (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- für die Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

#### nalog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ3

- aMMP-8-PerioMarker®-Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (Periotest)
- CMD-Screening zur Überprüfung des Vorhandenseins spezifischer Symptome craniomandibulärer Dysfunktionen
- Erhebung und Dokumentation eines Gingivalindex und/oder Parodontalindex mehr als zweimal j\u00e4hrlich
- Full-Mouth-Desinfektion
- · Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Halitosismessung mittels technischer Verfahren
- Parodontitisrisikotest (PRT)
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß S3-Leitlinie

<sup>1</sup> Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

<sup>2</sup> Liste ggf. nicht abschließend

<sup>3</sup> Liste ggf. nicht abschließend

#### nalogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe¹

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen-Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4005a
  - Leistungsinhalt: Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Für den Ausdruck des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!
- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: "PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 8000a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben der GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.
- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: "Ausfertigung PAR-Formblatt"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4030a
  - Leistungsbestandteil: Ausdruck des PAR-Status gemäß Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (Beschluss-Nr. 58)
  - empfohlener Leistungstext: "Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2110a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.

Hinweis: Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.

- antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung PAR (AIT)"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 3010a
- antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung PAR (AIT)"
  - - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4138a
    - Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.

Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

- Befundevaluation (BEV) (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Leistungstext: "Befundevaluation PAR" (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 5070a
  - Leistungsbestandteile: Erneute Dokumentation des klinischen Befunds und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.

Hinweis: Je nach Schweregrad bis zu 3 x innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.

Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung UPT"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 0090a
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: "Subgingivale Instrumentierung UPT"
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2197a

Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.

Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

<sup>1</sup> Liste ggf. nicht abschließend